

Satzung des Trägervereins der Internationalen Fredener Musiktage Internationale Fredener Musiktage e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Internationale Fredener Musiktage e.V. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alfeld (Leine) eingetragen. Sitz des Vereins ist Freden (Leine).

§ 2 – Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird durch Veranstaltung und Durchführung aller Veranstaltungen, die in Verbindung mit den Internationalen Fredener Musiktagen stehen, verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keinerlei Vergütung für Ihre Tätigkeit.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Auf schriftlichen Antrag hin entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Monats, der auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss aus wichtigem Grund (wie z.B. Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck, Missachtung der Satzung o.ä.) wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und ist sofort wirksam. Eine Beitragsrückforderung ist nicht möglich.

(4) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Es gibt Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben gleichberechtigtes Stimmrecht. Vertretung bei der Stimmabgabe kann nur unter Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht für die betreffende Versammlung erfolgen.

(2) Alle Mitglieder werden über die aktuellen Planungen der Veranstaltungen regelmäßig informiert. Sie haben die Möglichkeit, auf Wunsch frühzeitig und vorrangig Eintrittskarten zu erwerben.

§ 5 – Mitgliederbeitrag, Spenden

(1) Die Mitglieder leisten einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt wird. Die Beiträge werden im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Hauptmittel zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 der Satzung sollen aus freiwilligen Spenden und Zuschüssen aufgebracht werden.

(3) Sollte ein Veranstaltungsjahr defizitär abschließen, ist der Verein berechtigt, die fehlenden Mittel über eine Kreditaufnahme abzudecken. Diese Kredite sind in ihrer Laufzeit beschränkt bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Jahres. Kredite sind kein Instrument der Finanzplanung.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.

Satzung des Trägervereins der Internationalen Fredener Musiktage Internationale Fredener Musiktage e.V.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung dem Vorstand oder dem Kuratorium zugewiesen sind, insbesondere
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Jahresberichts
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Festsetzung des Mitgliederbeiträge
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 6. Beschluss über Satzungsänderungen
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung erfolgt ferner auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie soll spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
Anträge der Mitglieder bzgl. der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, wobei erstmals für das Geschäftsjahr 1997/98 jährlich eine Neuwahl für jeweils eine/n ausgeschiedene/n Prüfer/in erfolgt.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Vorstand im Sinne des Gesetzes, also gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen hin, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. Verwaltung des Vereinsvermögens
 2. Tätigkeits- und Geschäftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung
 3. Anwerben von Spenden und Zuschüssen
 4. Bestellung von organisatorischen bzw. künstlerischen Leitern der Musiktage, deren Aufgaben in einem Zusatzvertrag geregelt werden müssen
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Mit Beginn des Geschäftsjahres 1997/98 steht die Wahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, und der/des Kassenführers/in an, im Geschäftsjahr 1998/99 die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (5) Bei allen Verträgen, die der Vorstand abschließt, ist der Vermerk aufzunehmen, dass der Vorstand nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Arbeit keine Vergütung. Auslagen können auf Antrag ersetzt werden, Reisekosten nur nach dem Bundesreisekostenrecht Stufe C.

Satzung des Trägervereins der Internationalen Fredener Musiktage Internationale Fredener Musiktage e.V.

§ 9 – Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Vorstandsmitgliedern und weiteren Personen.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen.
- (3) Vorsitzende/r des Kuratoriums ist die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende der Vereins, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 zu beraten und in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Dem Kuratorium können durch die Mitgliederversammlung besondere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (5) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorstand über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten informiert.
- (6) Die Ergebnisse der Tagungen des Kuratoriums sind schriftlich festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können auf Antrag, Reisekosten nur nach dem Bundesreisekostenrecht, Stufe C, ersetzt werden.

§ 10 – Vermögen und Vermögensverwaltung

- (1) Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen sind Einnahmen des Vereins, ferner Erträge von Kapitalanlagen, die zur Ansammlung von Geldmitteln für die nach § 2 festgelegten Förderzwecke vorgenommen werden können.
- (2) Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand. Er hat insbesondere auch Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die nach den steuerlichen Vorschriften die Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken ausweisen.

§ 11 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Im Wechsel erfolgt erstmals ab 1997/98 jährlich die Wahl einer/s neuen Rechnungsprüferin/s für eine/n ausgeschiedene/n. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, wird innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Versammlung einberufen. Dann entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 – Vermögensverbleib im Falle einer Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Gemeinde Freden (Leine) zu. Es muss zweckgebunden für kulturelle Veranstaltungen verwendet werden.

§ 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 15 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.08.1996 beschlossen und am 14.04.2015 von der Mitgliederversammlung geändert.

Freden, den 14. April 2015